



Schweizerische Gesellschaft für Zytologie  
Société Suisse de Cytologie

---

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Höhere Fachprüfung

Expertin für Zytodiagnostik  
Experte für Zytodiagnostik

20. MRZ. 2016

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Die Zytologie ist ein Gebiet der Medizin, das sich mit der Vorsorge und der Erhebung der therapierelevanten Befunde am Untersuchungsmaterial der Patienten befasst. Damit leistet die Zytologie einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Anhand der Höheren Fachprüfung beweisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Fähigkeit, in Universitätsinstituten, Kantons- und Stadtspitälern sowie Privatlabors selbständig unter der Verantwortung der Fachärztin bzw. des Facharztes FMH für Pathologie mit Schwerpunkt Zytopathologie (Zytopathologin bzw. Zytopathologe) zu arbeiten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit analysieren sie die Beschaffenheit des Untersuchungsmaterials und mustern die Zellen am Mikroskop, um Zellveränderungen nachzuweisen und einzuordnen. Bei verdächtigen oder positiven Befunden unterbreiten sie der Zytopathologin bzw. dem Zytopathologen einen Diagnosevorschlag.

Bei negativen gynäkozytologischen Untersuchungsergebnissen erstellen sie selbständig die Befunddiagnosen und leiten diese weiter.

Bei negativen extragynäkologischen Untersuchungsergebnissen kann die verantwortliche Zytopathologin bzw. der verantwortliche Zytopathologe die Diagnosestellung und Weiterleitung der Befunde an die Expertinnen und Experten für Zytodiagnostik delegieren.

In ihren Zuständigkeitsbereich gehören ausserdem die Durchführung und Auswertung weiterführender Untersuchungen, die analytische Qualitätssicherung in ihrem

Fachbereich sowie die Einführung und Validierung von Methoden und Techniken im Labor.

Im Weiteren beteiligen sie sich an Forschungsprojekten und an der Begleitung Studierender in der Aus- und Weiterbildung sowie von Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt.

## **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

OdASanté, Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit;  
Schweizerische Gesellschaft für Zytologie (SGZ).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft – die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft – die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) erstellt Budget und Abrechnung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet der Trägerschaft und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat von OdASanté übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens acht Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Grobkonzept der Diplomarbeit;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein Diplom als "biomedizinische Analytikerin HF" bzw. "biomedizinischer Analytiker HF" oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
  - b) seit dem Erwerb des Diploms gemäss Bst. a mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Zytodiagnostik bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% oder drei Jahre bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% nachweist.
  - c) über ein genehmigtes Grobkonzept der Diplomarbeit verfügt.
- Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.
- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens fünf Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und –inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird alle zwei Jahre durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen der Prüfungskommission mindestens 40 Tage vor Prüfungsbeginn eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.  
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und nehmen gemeinsam die Bewertung vor.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und nehmen gemeinsam die Bewertung vor.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschlussitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### 5 PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteile		Art der Prüfung		
		Schriftlich	Mündlich	Praktisch
1	Präanalytik und Technik	30 Min.	15 Min.	
2	Screening (Durchmustern)	60 Min.	30 Min.	180 Min.
3	Weiterführende Untersuchungen	30 Min.		
4	Entwicklung, Innovation und Wissenstransfer	vorgängig erstellte Diplomarbeit	25 Min.	
Total		120 Min.	70 Min.	180 Min.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

#### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### 6.2 Beurteilung

Für jeden Prüfungsteil legt die Prüfungskommission eine maximal zu erreichende Punktzahl fest. Dieser wird mit „bestanden“ bewertet, wenn mindestens folgende Prozentsätze der maximalen Punktzahl erreicht werden:

Prüfungsteil	Mindestens zu erreichender Prozentsatz
Prüfungsteil 1: Präanalytik und Technik	60%
Prüfungsteil 2: Screening (Durchmustern)	75%
Prüfungsteil 3: Weiterführende Untersuchungen	60%
Prüfungsteil 4: Entwicklung, Innovation und Wissenstransfer	60%

### 6.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.31 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder der vier Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurde.

6.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.34 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### 6.4 Wiederholung

6.41 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.42 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen die vorgeschriebene minimale Punktezahl nicht erreicht wurde.

6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Expertin für Zytodiagnostik mit eidgenössischem Diplom**  
**Experte für Zytodiagnostik mit eidgenössischem Diplom**
- **experte en cytodiagnostics avec diplôme fédéral**  
**expert en cytodiagnostics avec diplôme fédéral**
- **esperta in citodiagnostica con diploma federale**  
**esperto in citodiagnostica con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird Expert in Cytodiagnostics with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Diploms**

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Wer über einen der nachfolgenden Ausweise und über gesamthaff fünf Jahre Berufspraxis in der Zytologie verfügt, kann das Diplom nach Ziff. 7.12 ohne Prüfung verlangen:
- a) Inhaberinnen und Inhaber des Diplôme de cytotechniciens / cytotechnicienne der Ecole Suisse de Cytologie, Centre de formation professionnelle santé-social, République et Canton de Genève
  - b) Inhaberinnen und Inhaber des Diploms als Zytotechnikerin oder Zytotechniker, ausgestellt vom Pathologischen Institut der Universität Bern, Abteilung für klinische Zytopathologie, und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
  - c) Inhaberinnen und Inhaber des Titels CT(IAC) (Cytotechnologist International Academy of Cytology)
  - d) Inhaberinnen und Inhaber eines zu den Bst. a, b oder c gleichwertigen Ausweises.
- 9.12 Wer das Diplom gemäss Ziff. 9.11 erwerben will, muss der Prüfungskommission innerhalb von fünf Jahren seit Durchführung der ersten Prüfung ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch stellen.

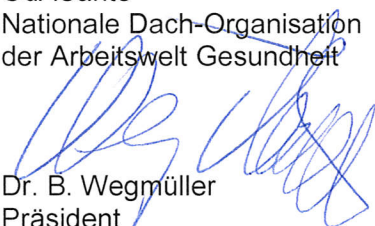
### 9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

## 10 ERLASS

Bern, 19.2.14

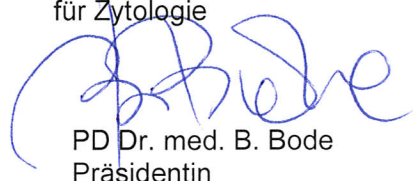
OdASanté  
Nationale Dach-Organisation  
der Arbeitswelt Gesundheit



Dr. B. Wegmüller  
Präsident

Zürich, 27.2.14

SGZ  
Schweizerische Gesellschaft  
für Zytologie



PD Dr. med. B. Bode  
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 20.03.14

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung